

27.10.03

R - Fz - Wo

Verordnung**des Bundesministeriums der Justiz**

**Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten des
Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin nach dem
Investitionsvorranggesetz auf das Bundesamt zur Regelung offener
Vermögensfragen
(Zweite Investitionsvorrangzuständigkeitsübertragungsverordnung
- 2. InVorZuV)****A. Zielsetzung**

Das Bundesministerium der Finanzen strebt im Zusammenhang mit der Umorganisation der Bundesvermögensverwaltung (BVV) in eine Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) auch die Neustrukturierung der hoheitlichen Aufgaben nach dem Investitionsvorranggesetz (InVorG) an. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben obliegt derzeit dem Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin, der sich zur Erledigung der VK GmbH Berlin als Verwaltungshelfer bedient. Es ist vorgesehen, die Zuständigkeit für die Erledigung der Aufgaben nach dem InVorG zum 1. Januar 2004 wegen der Sachnähe zum Bereich der offenen Vermögensfragen auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) zu übertragen. Die Abarbeitung der offenen Verwaltungsverfahren und der Neuanträge wird bis zum Ende des Jahre 2003 nicht erledigt sein.

Neuanträge können zwar nach Ablauf des 31. 12. 2000 nicht mehr auf Erteilung eines Investitionsvorrangbescheides nach dem allgemeinen Verfahren gerichtet werden. Anträge auf Feststellung der durchgeführten Investitionsmaßnahme (§ 13 Abs. 2 InVorG), auf Verlängerung der Durchführungsfrist (§ 14 Abs. 1 InVorG) und auf Widerruf des Investitionsvorrangbescheides (§ 15 Abs. 1 InVorG) können jedoch auch weiterhin gestellt werden.

B. Lösung

Die Zuständigkeiten nach dem Investitionsvorranggesetz (InVorG) in Verbindung mit der Treuhandanstaltumbenennungsverordnung (TreuHumbenV) und der Investitionsvorrangzuständigkeitsübertragungsverordnung (InVorZuV) werden aufgrund der Verordnungsermäch-

tigung des Art. 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes (2. Verm-RÄndG) auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen übertragen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

27.10.03

R - Fz - Wo

Verordnung

des Bundesministeriums der Justiz

**Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten des
Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin nach dem
Investitionsvorranggesetz auf das Bundesamt zur Regelung offener
Vermögensfragen
(Zweite Investitionsvorrangzuständigkeitsübertragungsverordnung
- 2. InVorZuV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 24. Oktober 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten des Oberfinanz-
präsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin nach dem Investitionsvor-
ranggesetz auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
(Zweite Investitionsvorrangzuständigkeitsübertragungsverordnung -
2. InVorZuV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin nach dem Investitionsvorranggesetz auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (Zweite Investitionsvorrangzuständigkeitsübertragungsverordnung
– 2. InVorZuV)**

Vom 2003

Aufgrund des Art. 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel ... der Verordnung vom ... 2004 (BGBl. I ...) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1

Zuständigkeitsübertragung

Die Zuständigkeiten des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin nach dem Investitionsvorranggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1996), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Treuhandanstaltumbenennungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3913) und der Investitionsvorrangzuständigkeitsübertragungsverordnung vom 1. November 2000 (BGBl. I S. 1487), werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Begründung:

Allgemeines

Die Aufgaben nach dem Investitionsvorranggesetz (InVorG) knüpfen an die Verfügungsbe-
rechtigung über Grundstücke, Gebäude und Unternehmen an, die Gegenstand von Rück-
übertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz sind. Die Sachzuständigkeit für Ent-
scheidungen nach dem Investitionsvorranggesetz ist geteilt. Für Vermögenswerte von ehe-
maligen Treuhandunternehmen und Treuhandnachfolgeorganisationen ist sie beim Oberfi-
nanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin konzentriert, darüber hinaus liegt sie bei dem
jeweils Verfügungsberechtigten der öffentlichen Hand sowie den Landkreisen bzw. kreisfrei-
en Städten.

Die hoheitlichen Aufgaben nach dem InVorG wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2001 durch
die Investitionsvorrangzuständigkeitsübertragungsverordnung – InVorZuV – vom Präsi-
denten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben auf den Oberfinanzpräsi-
denten der Oberfinanzdirektion Berlin übertragen (§ 1 InVorZuV).

Nach Ablauf des 31. 12. 2000 konnten keine neuen Anträge nach § 4 InVorG auf Erteilung
eines Investitionsvorrangbescheides aufgrund Vorliegens besonderer Investitionszwecke
mehr gestellt werden. Anträge nach §§ 13 - 15 InVorG auf Feststellung der durchgeführten
Investitionsmaßnahme, auf Verlängerung der Durchführungsfrist und auf Widerruf des Inves-
titionsvorrangbescheides können jedoch auch nach dem 31.12.2000 weiterhin gestellt wer-
den. Die Abarbeitung der noch offenen Altanträge und der vereinzelt Neuanträge nach
§§ 13 - 15 InVorG wird im Jahre 2003 noch nicht vollständig erledigt sein. Auch in den kom-
menden Jahren ist mit Neuanträgen zu rechnen.

Im Rahmen der Neuordnung des Immobilienmanagements des Bundes ist vorgesehen, die
Bundesvermögensämter und die Bundesvermögensabteilungen bei den Oberfinanzdirektio-
nen aufzulösen und die bestehenden Aufgaben in die neu zu gründende Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben (BImA) zu überführen. Die Aufgaben des Oberfinanzpräsidenten der
Oberfinanzdirektion Berlin nach dem InVorG werden bis Ende 2003 noch nicht vollständig
erledigt sein. Wegen der Sachnähe der noch zu erledigenden hoheitlichen InVorG-Aufgaben
zum Bereich der offenen Vermögensfragen ist es daher gerechtfertigt, die Zuständigkeit auf
das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen durch diese zu erlassenden Rechts-
verordnung zu übertragen.

Der Oberfinanzpräsident Berlin wird im Rahmen seiner Zuständigkeit insoweit als Bundesbeamter tätig. Das Verwaltungsverfahren ist durch Gesetz geregelt und ohne Rücksicht darauf, ob es von dem Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin oder vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen durchgeführt wird, identisch. Der Bundeshaushalt bleibt wie bisher mit den Kosten der Durchführung der Verfahren belastet.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Ständen bzw. stehen Vermögenswerte im Eigentum von umgewandelten Treuhandunternehmen, ist der Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion Berlin gemäß § 25 Abs. 1 InVorG in Verbindung mit § 2 TreuhUmbenV und § 1 InVorZuV als gesetzlicher Vertreter zuständig für die Erteilung des Investitionsvorrangbescheides und sonstiger Entscheidungen im Rahmen des Investitionsvorrangverfahrens. Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Treuhandanstalt wurde gemäß § 2 TreuhUmbenV klargestellt, dass die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben auch zuständig ist, wenn Vermögenswerte der Treuhandunternehmen oder der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben auf den Bund, Einrichtungen des Bundes oder eine Kapitalgesellschaft übertragen werden, deren sämtliche Geschäftsanteile oder Aktien sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand des Bundes befinden. In allen anderen Fällen ist gemäß § 4 Abs. 2 InVorG der jeweils Verfügungsberechtigte zuständig; ist dies eine Privatperson, so liegt die Zuständigkeit bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dessen Gebiet der Vermögenswert belegen ist.

Bereits nach der bisherigen Rechtslage orientiert sich die Zuständigkeit des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin an den Besonderheiten, die sich aus der Privatisierung von ehemals volkseigenen Unternehmen ergeben und nicht an der Verfügungsbefugnis. Diese umfassende Zuständigkeit soll zum 1. Januar 2004 aufgrund der Verordnungsermächtigung des Art. 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes, auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen übertragen werden.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung